



Eckert GmbH · Rumpfenheimer Straße 139 · 63075 Offenbach/M.-Bürgel

RUMPENHEIMER STRASSE 139
63075 OFFENBACH /M.-BÜRGEL

Firma
Fischer GmbH
Liegenschaftsverwaltungen
Kurhessenstr. 29
63075 Offenbach

Telefon (069) 83 00 56 - 0
Telefax (069) 83 00 56 - 29
e-mail: info@eckert-schreinerei.com
www.eckert-schreinerei.com

Angebot 2209-03

Datum
06.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot:

Bauvorhaben: **Kurfürstenstr.12, Frankfurt am Main**
Treppenhausfenster erneuern

PosNr	Menge	Beschreibung	E-Preis EUR	G-Preis EUR
1	5 St	5 Stück 2-tlg. - Kunststoffelement Profil: GW 400 Farbe i/a: weiß / weiß Dichtung i/a: hellgrau / hellgrau Rahmen: GW 410 AD 71mm Rahmen 101.353 Flügel-Nr. Flügel: 1 GW 410 84mm Flügel 103.381 2 GW 410 84mm Flügel 103.381 Pfofen: Pfofen 92/76 102352 Beschlag: Griffhöhe: von unten FFH S1 DK links 200 mm S1 DK rechts 200 mm Glas: 2 * WSG Ug= 1.1 Isoverbund: Alu Abstandhalter Bohrung: li + re 6,5 Entwässerung: BL vorn/Riegel unten BLR-Maß: 2200 mm x 830 mm Zubehör: Lieferung und Montage	693,00	3.465,00
2	30,30 lfm	RAL-EnEv Montagemaerial bestehend aus: -I-Kammerleiste 30mm		

Übertrag: 3.465,00

Geschäftsführer

Marc Eckert
St.-Nr. 035 232 01178
Ust.-Id. Nr. DE 213 086 412

Registergericht

Amtsgericht
Offenbach am Main
HRB 11711

Bankverbindungen

Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE79 5019 0000 0005 0061 39 · BIC FFBVDEFF
Sparkasse Offenbach
IBAN: DE98 5055 0020 0006 0538 07 · BIC HELADEF1OFF

PosNr	Menge	Beschreibung	E-Preis EUR	G-Preis EUR
			Übertrag: 3.465,00	
		-VF 600 Komprieband -Fensterschaum	12,60	381,78
3	5 St	Demontage und Fachgerechte Entsorgung gr.2	55,00	275,00
4		Die Gegebenheiten vor Ort sind uns nicht bekannt. Wir bieten daher eine Äussere Zusatzverleistung mit an und setzen diese auf Alternativ.		
5	30,30 lfm	PVC Deckleiste in Weis	2,50	Alternativ/lfm
6	5 St	Äussere Zusatzverleistung	45,00	Alternativ/St
7	5 St	Äussere Anschlussfuge erstellen in Struktur	38,00	Alternativ/St
Gesamtpreis				4.121,78
+ Mehrwertsteuer			19,00 %	783,14
Gesamtbetrag				<u>4.904,92</u>

Lieferbedingung: Lieferung nach Vereinbarung

Zahlungsbedingung: Handwerkerrechnung, daher zahlbar innerhalb 8 Tagen
ohne Abzug

Hinweis angrenzende Bauteile:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass selbst bei größter Sorgfalt beim Ausbau der Fenster Schäden an der Tapete und am Putz/Steinbank (außen und innen) entstehen können. Teilweise sind alte Element nicht sichtbar mit dem Mauerwerk, bzw. der Fensterbank verbunden, die Mauerwerksgüte ist nicht ersichtlich. Aus diesem Grund sind diese Schäden kein Reklamationsgrund, eine Haftung kann nicht übernommen werden.

Hinweis zu Pos. 2:

Wir weisen darauf hin, dass es Mitbewerber auf dem Markt gibt, welche nicht nach den **gesetzlich vorgeschriebenen EnEV 2014- oder RAL-Richtlinien** montieren.

Die hierfür anfallenden Mehrkosten sind in den oben angegebenen Preisen unter der angegebenen Position aufgeführt! Wir bitten dies bei Angebotsprüfung zu beachten!

Die EnEV 2014 ist eine Verordnung mit Gesetzesrang. Für die Einhaltung haftet der Bauherr und die am Bau Mitwirkenden. Die Einhaltung kann kontrolliert werden.

Sollten sich bei Ihnen noch Fragen zu unserem Angebot ergeben haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne während unserer Geschäftszeiten beratend zur Verfügung.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sichern bei Auftragserteilung reelle Bedingungen zu. Es würde uns freuen Ihren geschätzten Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Gerne von Ihnen hörend verbleiben wir

Geschäftsführer

Marc Eckert

St.-Nr. 035 232 01178

Ust.-Id. Nr. DE 213 086 412

Registergericht

Amtsgericht
Offenbach am Main
HRB 11711

Bankverbindungen

Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE79 5019 0000 0005 0061 39 - BIC FFVBDEFF
Sparkasse Offenbach
IBAN: DE98 5055 0020 0006 0538 07 - BIC HELADEF1OFF

mit freundlichen Grüßen

Tobias Heidelberger
Eckert GmbH - Schreinerei
Rumpenheimer Str. 139
D-63075 Offenbach a. Main

Geschäftsführer

Marc Eckert

St.-Nr. 035 232 01178
Ust.-Id. Nr. DE 213 086 412

Registergericht

Amtsgericht
Offenbach am Main
HRB 11711

Bankverbindungen

Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE79 5019 0000 0005 0061 39 - BIC FFVBDEFF
Sparkasse Offenbach
IBAN: DE98 5055 0020 0006 0538 07 - BIC HELADEF1OFF

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Stand 01. 09. 2014)

1. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

2. Weitere Vertragsgrundlagen

2.1 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2.2 Lieferverzögerung

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Mängelrüge

Offensichtliche Mängel müssen von Unternehmern zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4 Mangelverjährung

Die Mangelverjährung bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, beträgt ein Jahr. Bei Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners.

2.5 Umsetzung der Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

2.6 Anlieferung

Beim Anliefern wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrgeld) in Rechnung gestellt.

2.7 Abschlagszahlung

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden.

2.8 Fälligkeit

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert, bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Formliche Abnahme

Sofern vertraglich eine formliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktage nach Zugang der Aufforderung ein.

4. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Technische Hinweise

5.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungslagen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Außenansichte (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

5.2 Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungs-konzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an den Handwerker ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/Bauherrn zu veranlassen ist.

5.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivholzer, Furniere, Leder, Stoffe und Ähnliches) liegen und üblich sind.

6. Zahlung

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen.

7. Ausschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

8.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

8.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

9. Eigentums- und Urheberrecht

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

10. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.